



## Satzung

### Satzung der Stadt Oberasbach

#### **zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Oberasbach (Kostensatzung)**

Vom 06.08.2001

Die Stadt Oberasbach erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 20-1-1-I) folgende

#### S a t z u n g

##### § 1

Das Kommunale Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil der Kostensatzung ist, wird in seiner bisherigen Fassung aufgehoben und gleichzeitig durch die Neufassung ersetzt, die Anlage dieser Änderungssatzung ist.

##### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Oberasbach, den 06. August 2001  
Stadt Oberasbach

Bruno Allar  
Erster Bürgermeister

**KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS**  
(KommKVz)

Tarif- grup- pe	Tarif- -Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>  Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15,00 bis 600,00 €
	001	<b>Beglaubigungen<sup>1)</sup>:</b>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien u. dergl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dergl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 € ermäßigt werden.  kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABI. S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI. S. 640)
	003	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung  <b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der	5,00 € bis 75,00 €  0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5,00 €

	Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
--	--	--

- 1 Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
00	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €  5,00 bis 60,00 €
	005	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	
	006	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	1/10-1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €  7,50 bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
02	020	<b>Niederschriften:</b>  <b>Besondere Amtshandlungen</b>  <b>Hauptverwaltung</b>  <b>Kommunalgesetze</b>	10,00 bis 2.500,00 €

	021	<p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)</p> <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)</p> <p><b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b></p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p>	<p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p> <p>12,50 bis 150,00 €</p> <p>50,00 bis 2.500,00 €</p>
--	-----	---	--

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
02	021	<p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p>	<p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €</p> <p>12,50 bis 200,00 €</p>
03			

1 11	030	4.1 sonst	
	031	<b>Finanzverwaltung</b> Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen  Anmahnung rückständiger Beträge <sup>2)</sup>	gleiche Regelung wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses  1 v.H. des angemahnten, auf volle 5,00 € nach unten abgerundeten Betrages, mindestens 5,00 € bis höchstens 150,00 €  Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.
		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
	110	<b>Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen</b>	
	111	(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen <sup>3)</sup>  Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung  Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung <sup>4)</sup>	15,00 bis 1.250,00 €  15,00 bis 600,00 €

2 Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO  
) 1977

3 Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 13.02.1987, Nr. I B 5-3025-  
) 10/2 (83) MABl. S. 144

4 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung  
) mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- grupp e	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2

6 61	121	1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV-, BayRS 215-2-4-I)	KG
		Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV),	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 bis 1.000,00 €
		Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	123	b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	15,00 bis 1.000,00 €
		Anordnung (§ 9 FBV)	15,00 bis 750,00 €
	610	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
	611	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) <sup>5)</sup> und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	10,00 bis 25,00 €
	614	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	15,00 bis 1.000,00 €
	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung		

5 Vgl. Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 13.02.1987, Nr. I B 5-3025-10/2

Tarif- grupp e	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr €
61	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bau- vorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200,00 bis 2.500,00 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	Gebührenregelung aufgrund der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Oberasbach in der jeweils gültigen Fassung
	631		
	632	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 bis 600,00 €
	633	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 €
67		Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	670	<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	671	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 bis 375,00 €
68		Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen	10,00 bis 75,00 €

	680	unbilliger Härte <b>Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)</b> Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG	1,00 € je lfm. Telekommunikationslinie, mindestens 20,00 €
--	-----	--	--

Tarif-grupp e	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>6)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>7)</sup>	10,00 bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
73		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
	730	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	10,00 bis 150,00 €
	731	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €
		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>7)</sup>	
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	10,00 bis 600,00 €
	751	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 bis 150,00 €
	752	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	Gebührenregelung aufgrund der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung
		Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und	



	753	Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	Wie Tarif-Nr. 752
	754	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	Wie Tarif-Nr. 752

6 Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

)

7 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,00 bis 200,00 €
	761	Planprüfung bei Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 der Entwässerungssatzung	10,00 bis 200,00 €
	762	Abnahme einer Kanalhausanschlußleitung	30,00 bis 200,00 €
8	81		
	810	<b>Wasserversorgung</b>	10,00 bis 150,00 €
	811	Anordnung der Wassersperre	25,00 bis 200,00 €
	812	Neuzulassung eines Installationsunternehmens zur Herstellung von Wassergrundstücksanschlüssen	25,00 bis 175,00 €
		Abnahme einer Wasserhausanschlußleitung	

